

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 15. Juli

1980

Datum	Inhalt	Seite
24. 6. 1980	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen	331
27. 6. 1980	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen	332
4. 6. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	333
9. 6. 1980	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuerbachmoor“	333
13. 6. 1980	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes	335
16. 6. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)	335
18. 6. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung	335
18. 6. 1980	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenhänge bei Dollnstein“	336
19. 6. 1980	Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung — SitzVergV)	338
27. 6. 1980	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1980/81 an wissenschaftlichen Hochschulen in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1980/81)	339
28. 5. 1980	Bekanntmachung über die Fortschreibung des Abfallbeseitigungsplanes Teilplan Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle	348

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen

Vom 24. Juni 1980

Auf Grund des § 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1974 (BGBl I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1980 (BGBl I S. 159), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen vom 20. Februar 1974 (GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1977 (GVBl S. 490), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Augsburg“ das Wort „Erlangen“, eingefügt.

2. § 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. a) in den Landkreisen Ebersberg, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg und

b) in den Gemeinden Bergkirchen, Karlsfeld, Markt Indersdorf und Röhrmoos im Landkreis Dachau

nur einem Wohnungsuchenden überlassen, der vom Landratsamt“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

München, den 24. Juni 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 27. Juni 1980 bekanntgemacht.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen

Vom 27. Juni 1980

Auf Grund von Art. 88 Nr. 1, Art. 88 a und Art. 99 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 13. September 1966 (GVBl S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 1968 (GVBl S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

2. Es wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

(1) Einer Beamtin ist im Anschluß an die Schutzfrist des § 4 Abs. 1 auf Antrag Mutterschaftsurlaub bis zu dem Tag zu gewähren, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

(2) Die Beamtin muß den Mutterschaftsurlaub spätestens vier Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 4 Abs. 1 beantragen.

(3) Kann die Beamtin aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund den Mutterschaftsurlaub nicht rechtzeitig beantragen oder antreten, so kann sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(4) Stirbt das Kind während des Mutterschaftsurlaubs, so endet dieser abweichend von Absatz 1 drei Wochen nach dem Tod des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Hat der Dienstherr für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs eine Ersatzkraft eingestellt und ist das Beschäftigungsverhältnis mit diesem Beschäftigten über die drei Wochen des Satzes 1 hinaus vereinbart, endet der Mutterschaftsurlaub mit der Auflösung dieses Beschäftigungsverhältnisses, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind während der in Absatz 2 genannten Frist von vier Wochen stirbt.

(5) Mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten kann der Mutterschaftsurlaub vorzeitig beendet werden.

(6) Dem Antrag auf Mutterschaftsurlaub darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin unwiderruflich erklärt, während des Mutterschaftsurlaubs auf die Ausübung von Erwerbstätigkeiten zu verzichten.

(7) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Beamtin Mutterschaftsurlaub nimmt, um ein Zwölftel gekürzt.

(8) Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs werden die um die gesetzlichen Abzüge verminderten Dienst- oder Anwärterbezüge bis zu einem Höchstbetrag von monatlich siebenhundertfünfzig Deutsche Mark als Mutterschaftsgeld weitergewährt. § 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

3. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die

1. von Beamtinnen unter 18 Jahren (jugendliche Beamtinnen) über acht Stunden täglich oder über 80 Stunden in der Doppelwoche,

2. von sonstigen Beamtinnen über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche

hinaus geleistet wird.“;

b) dem Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, soweit es sich um jugendliche Beamtinnen handelt.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Beamtin, deren Besoldung (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreitet, erhält nach der Entbindung einen Pauschbetrag von einhundert Deutsche Mark, wenn sie nachweislich die zur ausreichenden und zweckmäßigen ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach ihrer Entbindung gehörenden Untersuchungen in Anspruch genommen hat. Der Anspruch auf den Pauschbetrag bleibt unberührt, wenn Untersuchungen aus einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund unterblieben sind.“;

b) in Absatz 2 werden die Worte „Dienstbezüge oder den Unterhaltszuschuß“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

6. Es wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Der Beamtin werden für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs ihre Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe einer Pauschale von monatlich sechzig Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des tatsächlich aufgewendeten monatlichen Betrags, erstattet. § 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Während des Mutterschaftsurlaubs und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs ist die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht zulässig.“;

b) in Absatz 2 wird das Wort „Dienststrafverfahrens“ durch das Wort „Disziplinarverfahrens“ ersetzt.

§ 2

Mutterschaftsurlaub nach § 5 a Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen kann erstmalig eine Beamtin erhalten, deren Schutzfrist nach § 4 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung am 30. Juni 1979 endet. Endet die Schutzfrist am 30. Juni oder in der Zeit zwischen dem 30. Juni und dem 29. Juli 1979, muß die Beamtin die in § 1 Nr. 2 (§ 5 a Abs. 2 der vorgenannten Verordnung) vorgeschriebene Antragsfrist nicht einhalten; sie hat je-

doch den Mutterschaftsurlaub so frühzeitig wie möglich zu beantragen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet jedoch § 1 Nr. 5 Buchst. a dieser Verordnung erst Anwendung, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1980 geboren ist.

München, den 27. Juni 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vom 4. Juni 1980

Auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 860, ber. S. 958) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 4. Dezember 1972 (GVBl S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1977 (GVBl S. 598), erhalten folgende Fassung:

„1. den Regierungen

2. den Oberforstdirektionen

für ihre Beamten und für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden;“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

München, den 4. Juni 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuerbachmoor“

Vom 9. Juni 1980

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das etwa 3 km nördlich des Ortsteiles Schwärzelbach, Gemeinde Wartmannsroth, im ausmärkischen Forstbezirk Neuwirtshäuser Forst, Landkreis Bad Kissingen, liegende Moor wird unter der Bezeichnung „Feuerbachmoor“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 17,4 ha.

(2) Es umfaßt im ausmärkischen Forstbezirk Neuwirtshäuser Forst, Landkreis Bad Kissingen, die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) bezeichnet:

Flurnummern 637(t), 641, 642, 643, 644, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 662/2, 663, 664, 665, 665/1, 665/2, 666, 666/1, 666/2, 667, 668(t), 669 und 672/1(t).

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

- von der südöstlichsten Ecke des Grundstückes Flurnummer 650 in zunächst südwestlicher Richtung entlang einer vermarkteten und mit durchnummerierten Steinen versehenen Grenze vom Grenzstein Nr. 1 zum Grenzstein Nr. 40 an der Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 646
- von dort in zunächst nördlicher Richtung entlang den Westseiten der Grundstücke Flurnummern 644 und 641, den Nordseiten der Grundstücke Flurnummern 641 und 642 sowie der Ost- und Südseite des letztgenannten Grundstückes zu dessen Südspitze
- weiter entlang der Ostseite des Grundstückes Flurnummer 644 in südöstlicher Richtung zum Entwässerungsgraben an der Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 647
- von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Südseite des Entwässerungsgrabens zum Wehr an der Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 648
- von dort in südöstlicher Richtung entlang den Ostseiten der Grundstücke Flurnummern 648 und 650, den Feuerbach durchschneidend, zur südöstlichsten Ecke des letztgenannten Grundstückes.

(4) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Karte M 1 : 5.000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. ³Weitere Aus-

fertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Bad Kissingen als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Feuerbachmoor“ ist es,

1. das dortige Amphibien- und Reptilienvorkommen zu schützen,
2. den Moorvegetationsbestand in seiner verschiedenartigen Ausbildung zu sichern,
3. den Lebensraum, insbesondere den Standort in seiner Gesamtheit zu erhalten,
4. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubringen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Drahtleitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gräben oder Gewässer anzulegen,
6. Wiesen- und Moorflächen zu düngen, zu entwässern, umzubringen oder aufzuforsten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
 2. zu zelten oder zu lagern,
 3. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige in der Zeit vom 1. Februar bis 30. November zu betreten; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,
1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
 2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
 3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
 4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Heunutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes; ferner die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der bestehenden Wildäcker und Wildäsungsflächen,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Kahlhiebe soweit sie dem Ziel dient, die Waldungen in ihrer natürlichen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Bestockung zuzuführen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bad Kissingen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken

des Naturschutzgebietes „Feuerbachmoor“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten oder Lagern und das Betreten außerhalb der zugelassenen Bereiche zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1980 in Kraft.

München, den 9. Juni 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes

Vom 13. Juni 1980

Auf Grund der §§ 14 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (BayBS ErgB S. 78) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 2. Dezember 1970 (GVBl S. 663), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1979 (GVBl S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „7200“ ersetzt durch „7800“.
2. In § 4 Abs. 1 Buchst. a wird die Zahl „2325“ ersetzt durch „3245“ und die Zahl „855“ durch „1240“.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „10800“ ersetzt durch „11700“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 13. Juni 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)

Vom 16. Juni 1980

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Satz 2, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86 a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 31 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) vom 20. November 1973 (GVBl S. 657), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1979 (GVBl S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Regierungen für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden;“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Regierungen sind befugt, innerhalb ihres Dienstbereichs ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden bis zu vier Monaten abzuordnen.“

3. § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Regierungen für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden;“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

München, den 16. Juni 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung

Vom 18. Juni 1980

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung vom 7. April 1977 (GVBl S. 146),

geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1978 (GVBl S. 333), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden ersetzt

die Beträge

„1,75 DM“ durch „2,00 DM“
 „3,50 DM“ durch „4,00 DM“
 „2,90 DM“ durch „3,35 DM“
 „8,15 DM“ durch „9,35 DM“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

München, den 18. Juni 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
 Max Streibl, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 27. Juni 1980 bekanntgemacht.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenhänge bei Dollnstein“

Vom 18. Juni 1980

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die im Altmühltal nordöstlich des Marktes Dollnstein, Landkreis Eichstätt, zwischen dem „Kalvarien-Berg“ und dem „Burgstein“ gelegenen Hänge werden unter der Bezeichnung „Trockenhänge bei Dollnstein“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 60,5 ha.

(2) Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke, Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

im Markt Dollnstein, Gemarkung Breitenfurt, die Flurnummer 862(t);

im Markt Dollnstein, Gemarkung Dollnstein, die Flurnummern 396(t), 493(t), 724, 724/2(t), 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 740/2, 741, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757 und 759.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft

— vom südöstlichen Ende des Burgsteinfelsens (Flurnummer 862) in nordwestlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze zum Grenzstein Nr. 43 an der Gemarkungsgrenze Dollnstein/Breitenfurt

— von dort in zunächst nördlicher, später nordwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze

Dollnstein/Breitenfurt zum Weg (Flurnummern 724/2 und 862/15) an der Nordspitze des Grundstückes Flurnummer 751

- weiter entlang der Südseite des Weges bis in Höhe der Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 862/13
- von dort entlang der Ost- und Nordseite des Grundstückes Flurnummer 396, den das Grundstück querenden Weg (Flurnummer 493) einbeziehend, bis zur Südwestecke des Grundstückes Flurnummer 769
- von dort in einer Geraden durch das Grundstück Flurnummer 396 zur Südostecke des Grundstückes Flurnummer 772
- weiter entlang der Ost- und Nordseite des Grundstückes Flurnummer 396 zur Staatsstraße 2047
- von dort entlang der West- und Südseite des Grundstückes Flurnummer 396 und der Südseite des Burgsteinfelsens (Flurnummer 862) zum südöstlichen Ende des letztgenannten Grundstückes.

(4) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Karte M 1 : 5.000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Eichstätt als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Trockenhänge bei Dollnstein“ ist es,

1. das dortige Vorkommen der für die Landschaft des Altmühltals charakteristischen Schafweiden mit Halbtrockenrasen (Mesobrometum), hervorragenden Kalkfelsen mit kleinflächigen echten Trockenrasen (Xerobrometum) und Felsgrusfluren sowie von xerophilen Saumgesellschaften am Rande der Wiederbewaldungsstadien und der begrenzenden Wälder im bestehenden Umfrage zu schützen,
2. den für den Bestand dieser Pflanzengesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit zu erhalten,
3. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen, oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
10. Feuer anzumachen,
11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
12. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten,
3. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen vorzunehmen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Schafbeweidung ohne Koppel- und Pferchhaltung,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen,

4. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen und bestehender Wirtschaftswege,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Eichstätt als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Trockenhänge bei Dollnstein“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere der Verbote des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten und das Vornehmen von Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1980 in Kraft.

München, den 18. Juni 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

**Verordnung
über die Gewährung einer Vergütung
für die Teilnahme an Sitzungen
kommunaler Vertretungsorgane
und ihrer Ausschüsse
(Sitzungsvergütungsverordnung —
SitzVergV)**

Vom 19. Juni 1980

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 20. Oktober 1976 (GVBl S. 436), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1978 (GVBl S. 941), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Laufbahnbeamte in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern, denen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen, erhalten eine Sitzungsvergütung, wenn sie

1. als Protokollführer regelmäßig an überwiegend außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, bei gleichzeitiger Arbeitszeit überwiegend außerhalb der Kern- und Gleitzeiten stattfindenden Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse teilnehmen und
2. für diese außerhalb der nach Nummer 1 maßgeblichen Arbeitszeit erbrachte Arbeitsleistung aus dienstlichen Gründen keine Dienstbefreiung innerhalb des Kalendermonats erhalten konnten, in dem die Sitzungen stattgefunden haben.

²Für Beamte von Verwaltungsgemeinschaften, deren Mitgliedsgemeinden zusammen weniger als 20 000 Einwohner haben, gilt Satz 1 entsprechend, wenn sie

an Sitzungen der Vertretungsorgane der Mitgliedsgemeinden oder der Verwaltungsgemeinschaft oder ihrer Ausschüsse teilnehmen.

(2) ¹Eine Sitzungsvergütung wird nur gewährt, wenn der Beamte in dem Kalendermonat das Protokoll bei mindestens zwei Sitzungen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 geführt hat. ²Die Protokollführung kann je Sitzung nicht mehreren Beamten zugerechnet werden.

(3) ¹Die Sitzungsvergütung wird nicht neben einer Aufwandsentschädigung gewährt. ²Ein allgemein mit der Sitzungstätigkeit verbundener Aufwand ist durch die Sitzungsvergütung mit abgegolten. ³Reisekostenrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 2

Höhe und Zahlungsweise

(1) Die Sitzungsvergütung beträgt 50 Deutsche Mark, wenn der Beamte in dem Kalendermonat bei nicht mehr als drei vergütungsfähigen Sitzungen das Protokoll geführt hat; sie beträgt 75 Deutsche Mark bei vier oder fünf Sitzungen und 100 Deutsche Mark bei mehr als fünf Sitzungen in dem Kalendermonat.

(2) Die Sitzungsvergütung ist für den jeweiligen Kalendermonat nachträglich zu zahlen.

§ 3

Einwohnerzahl

Einwohnerzahl im Sinn dieser Verordnung ist die zu Beginn des Haushaltsjahres für die besoldungsmäßige Einstufung der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit maßgebende Einwohnerzahl.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

München, den 19. Juni 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 1980/81
an wissenschaftlichen Hochschulen
in den wissenschaftlichen Studiengängen
als Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlverordnung 1980/81)**

Vom 27. Juni 1980

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979

(GVBl S. 363), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

**Erster Abschnitt
Bestimmungen für Studienanfänger**

§ 1

(1) Die Zulassungszahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen an den Universitäten Augsburg, Bamberg, Bayreuth, München, Passau, Regensburg und Würzburg und der Technischen Universität München zum Wintersemester 1980/81 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

	Universität Augsburg	Universität Bamberg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1. Agrarwissenschaft					268			
2. Architektur					229			
3. Betriebswirtschaft		122	135	300		200	230	86
4. Biologie			40	110	35		94	105
5. Chemie				132				
6. Elektrotechnik					472			
7. Forstwissenschaft				102				
8. Gartenbauwissenschaft					91			
9. Geographie				95				
10. Geoökologie			35					
11. Germanistik				240				
12. Geschichte				135				
13. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ökotrophologie)					72			
14. Kunstgeschichte				451				
15. Landespfleger					65			
16. Lebensmittelchemie				7	11			10
17. Maschinenbau					712			
18. Medizin				350	50		281	160
19. Pädagogik	70	160	64	134		40	94	50
20. Pharmazie				86			99	50
21. Psychologie		39		111			68	39
22. Rechtswissenschaft	204		140	880		242	335	350
23. Sonderpädagogik				23				
24. Soziologie				100				
25. Theaterwissenschaft				210				
26. Tiermedizin				241				
27. Vermessungswesen					40			
28. Wirtschaftspädagogik				50				
29. Zahnmedizin				45				38

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	Universität Augsburg	Universität Bamberg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1. Biologie			25	60	34		94	64
2. Chemie				70				
3. Geographie				02				
4. Germanistik				270				
5. Geschichte				80				

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	Universität Augsburg	Universität Bamberg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1. Beratungslehrer (erziehungswissenschaftliches Erweiterungsstudium)				29				
2. Biologie								
a) Lehramt an beruflichen Schulen					11			
b) Lehramt an Real-, Grund- u. Hauptschulen			25	30			59	31
3. Chemie Lehramt an Real-, Grund- u. Hauptschulen				35				
4. Didaktik der Grundschule								
a) Lehramt an Grundschulen				130				
b) Lehramt an Sonderschulen				64				
5. Ernährungs- und Haus- wirtschaftswissenschaft Lehramt an beruflichen Schu- len								
a) Schwerpunkt Nahrung					27			
b) Schwerpunkt Hauswirt- schaft					40			

	Universität Augsburg	Universität Bamberg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
6. Geographie Lehramt an Real-, Grund- u. Hauptschulen				72				
7. Germanistik Lehramt an beruflichen Schulen, an Real-, Grund- und Hauptschulen				170				
8. Geschichte Lehramt an beruflichen Schulen, an Real-, Grund- und Hauptschulen				40				
9. Landwirtschaft Lehramt an beruflichen Schulen					49			
10. Psychologie mit schulpсихо- logischem Schwerpunkt		51		61				
11. Sonderpädagogische Fachrichtungen				94				
12. Sonderschullehrer (fachwissenschaftliche Aus- bildung, Aufbaustudium)				94				

d) Im Studiengang städtebauliches Aufbaustudium beträgt die Zulassungszahl an der Technischen Universität München im Wintersemester 1980/81 14.

(2) Die Zulassungszahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen an den Universitäten Augsburg, Bamberg, Bayreuth, München, Passau, Regensburg und Würzburg und an der Technischen Universität München zum Sommersemester 1981 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

	Universität Augsburg	Universität Bamberg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1. Agrarwissenschaft					0			
2. Architektur					0			
3. Betriebswirtschaft		0	0	155		1	0	85
4. Biologie			0	0	0		0	0
5. Chemie				0				
6. Elektrotechnik					0			
7. Forstwissenschaft				0				
8. Gartenbauwissenschaft					0			
9. Geographie				14				
10. Geoökologie			0					
11. Germanistik				40				
12. Geschichte				25				
13. Haushalts- und Ernährungs- wissenschaft (Ökotrophologie)					0			
14. Kunstgeschichte				80				
15. Landespflanze					0			
16. Lebensmittelchemie				7	0			0
17. Maschinenbau					0			
18. Medizin				350	0		0	160
19. Pädagogik	1	32	0	0		1	0	31
20. Pharmazie				86			0	50
21. Psychologie		0		0			0	39
22. Rechtswissenschaft	0		0	0		1	96	173
23. Sonderpädagogik				0				
24. Soziologie				45				
25. Theaterwissenschaft				0				
26. Tiermedizin				0				
27. Vermessungswesen					0			
28. Wirtschaftspädagogik				31				
29. Zahnmedizin				45				37

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	Universität Augsburg	Universität Bamberg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1. Biologie			0	0	0		0	0
2. Chemie				0				
3. Geographie				6				
4. Germanistik				50				
5. Geschichte				15				

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	Universität Augsburg	Universität Bamberg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1. Beratungslehrer (erziehungswissenschaftliches Erweiterungsstudium)				0				
2. Biologie								
a) Lehramt an beruflichen Schulen					0			
b) Lehramt an Real-, Grund- u. Hauptschulen			0	0			0	0
3. Chemie Lehramt an Real-, Grund- u. Hauptschulen				0				
4. Didaktik der Grundschule								
a) Lehramt an Grundschulen				0				
b) Lehramt an Sonderschulen				0				
5. Ernährungs- und Haus- wirtschaftswissenschaft Lehramt an beruflichen Schulen								
a) Schwerpunkt Nahrung					0			
b) Schwerpunkt Hauswirt- schaft					0			
6. Geographie Lehramt an Real-, Grund- u. Hauptschulen				6				
7. Germanistik Lehramt an beruflichen Schulen, an Real-, Grund- und Hauptschulen				30				
8. Geschichte Lehramt an beruflichen Schulen, an Real-, Grund- und Hauptschulen				5				
9. Landwirtschaft Lehramt an beruflichen Schulen					0			
10. Psychologie mit schul- psychologischem Schwerpunkt		0		0				
11. Sonderpädagogische Fachrichtungen				0				
12. Sonderschullehrer (fachwissenschaftliche Ausbildung, Aufbaustudium)				0				

d) Im Studiengang städtebauliches Aufbaustudium werden an der Technischen Universität München im Sommersemester 1981 Studienanfänger nicht zugelassen.

§ 2

¹In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen; dies gilt auch für in § 1 genannte Studiengänge, die an den in § 1 genannten Hochschulen geführt werden, wenn für diese Studiengänge eine Zulassungszahl nicht festgesetzt ist. ²Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der entsprechenden Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b um das Doppelte der freigeblichen Studienplätze.

(2) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder aufgrund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der entsprechenden Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c entsprechend. ²Dies gilt auch im umgekehrten Falle.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder aufgrund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der entsprechenden Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a um die Hälfte der freigeblichen Studienplätze.

(4) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Agrarwissenschaft die dafür festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Gartenbauwissenschaft entsprechend; dies gilt auch im umgekehrten Falle.

(5) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Didaktik der Grundschule/Lehramt an Grundschulen die dafür festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Didaktik der Grundschule/Lehramt an Sonderschulen entsprechend; dies gilt auch im umgekehrten Falle.

§ 4

Im Wintersemester 1980/81 nicht in Anspruch genommene Studienplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1981 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mit vergeben werden, sofern nicht die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

Zweiter Abschnitt

Bestimmungen für höhere Fachsemester

Erster Unterabschnitt

Wintersemester 1980/81

§ 5

Universität Augsburg

An der Universität Augsburg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Zulassungszahlen für die in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nicht festgesetzt.

§ 6

Universität Bamberg

(1) An der Universität Bamberg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 4 für die einzelnen Fachsemester oder Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 148, für das dritte Studienjahr 120 und für das vierte Studienjahr 97.

(3) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das dritte, vierte und sechste Fachsemester jeweils 39. Im übrigen werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(4) Im Studiengang Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt lautet die Zulassungszahl für das dritte Fachsemester 50. Im übrigen werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(5) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 7

Universität Bayreuth

In den in § 1 genannten Studiengängen werden an der Universität Bayreuth Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der dort eingeschriebenen Studenten die für Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

§ 8

Universität München

(1) An der Universität München werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 13 für die einzelnen Fachsemester oder Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite und dritte Studienjahr lautet die Zulassungszahl insgesamt jeweils 200 und für das vierte Studienjahr insgesamt 170.

(3) In den Studiengängen der Lehreinheit Chemie mit dem Abschluß Diplom, mit dem Abschluß für das Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Abschluß für das Lehramt an Realschulen, Grund- und Hauptschulen werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite und dritte Studienjahr lautet die Zulassungszahl insgesamt jeweils 237 und für das vierte Studienjahr insgesamt 202.

(4) Im Studiengang Forstwissenschaft werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite und die höheren Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 90.

(5) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 6, für die folgenden Fachsemester jeweils alternierend 7 und 6.

(6) ¹Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite, dritte und vierte vorklinische Fachsemester jeweils 350. ²Für die klinischen Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 679. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen. ⁴§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(7) ¹Im Studiengang Pädagogik werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite und die höheren Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 126.

(8) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 68, für das dritte Fachsemester 64, für das vierte Fachsemester 90, für das fünfte Fachsemester 123, für das sechste Fachsemester 59 und für das siebte Fachsemester 104.

(9) ¹Im Studiengang Psychologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 109, für das dritte Studienjahr 107 und für das vierte Studienjahr 105.

(10) ¹Im Studiengang Tiermedizin werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 230, für das dritte Studienjahr 221, für das vierte Studienjahr 212 und für das fünfte Studienjahr 204.

(11) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite und die höheren Fachsemester jeweils 45.

(12) ¹In den Studiengängen Didaktik der Grundschule/Lehramt für Grundschulen und Lehramt an Sonderschulen, Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt sowie im erziehungswissenschaftlichen Erweiterungsstudium zum Beratungslehrer werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite und die folgenden Studienjahre werden Bewerber in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in diesen Studienjahren eingeschriebenen Studenten die in § 1 Abs. 1 für Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(13) ¹In den Studiengängen der Lehreinheit Sonderpädagogik (Sonderschullehrer, Sonderpädagogische Fachrichtungen) werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite und dritte Studienjahr lautet die Zulassungszahl sowohl für das Aufbaustudium Sonderschullehrer wie für die Sonderpädagogischen Fachrichtungen jeweils 90.

(14) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für Bewerber für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 9

Technische Universität München

(1) An der Technischen Universität München werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 8 für die einzelnen Fachsemester oder Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den Studiengängen Agrarwissenschaft, Gartenbauwissenschaft, Landespflege und Ökotrophologie werden während des Grundstudiums Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studenten die in § 1 festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet; darüber hinaus werden in diesen Studiengängen Zulassungszahlen nicht festgesetzt.

(3) ¹Im Studiengang Architektur werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 208, für das dritte Studienjahr 192 und für das vierte Studienjahr 176.

(4) ¹In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl insgesamt 75, für das dritte Studienjahr insgesamt 69 und für das vierte Studienjahr 65.

(5) ¹In den Studiengängen Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft/Lehramt an beruflichen Schulen (Schwerpunkt Nahrung, Schwerpunkt Hauswirtschaft) werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für den Schwerpunkt Nahrung lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 25, für das dritte Studienjahr 22 und für das vierte Studienjahr 19. ³Für den Schwerpunkt Hauswirtschaft lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 39 und für das dritte und vierte Studienjahr jeweils 38.

(6) ¹Im Studiengang Lebensmittelchemie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 11 und für das dritte und vierte Studienjahr jeweils 10.

(7) ¹Im Studiengang Medizin werden Bewerber für das zweite und vierte vorklinische Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das dritte vorklinische Fachsemester lautet die Zulassungszahl 50. ³Im klinischen Bereich lautet die Zulassungszahl für das erste, zweite und dritte klinische Studienjahr jeweils 221. ⁴Bewerber für das erste klinische Studienjahr sowie für die praktische Ausbildung in Krankenanstalten werden im Wintersemester 1980/81 nicht aufgenommen. ⁵§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(8) ¹Im Studiengang Vermessungswesen werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite und die höheren Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 40.

(9) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 10

Universität Passau

An der Universität Passau werden in den in § 1 genannten Studiengängen Zulassungszahlen für die in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nicht festgesetzt.

§ 11

Universität Regensburg

(1) An der Universität Regensburg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhe-

re Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten, die in den Absätzen 2 bis 6 für die einzelnen Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) ¹In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 190 und für das dritte Studienjahr 156.

(3) ¹Im Studiengang Medizin werden Bewerber für das zweite und vierte Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das dritte Fachsemester lautet die Zulassungszahl 281.

(4) ¹Im Studiengang Pädagogik werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite und die folgenden Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 94.

(5) ¹Im Studiengang Pharmazie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 95 und für das dritte Studienjahr 91.

(6) Im Studiengang Psychologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 60, für das dritte Studienjahr 54 und für das vierte Studienjahr 49.

(7) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 12

Universität Würzburg

(1) An der Universität Würzburg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in dem betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 9 festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) Im Studiengang Betriebswirtschaft lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 158, für das dritte Studienjahr 149 und für das vierte Studienjahr 140.

(3) ¹In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl insgesamt 174, für die folgenden Studienjahre werden Zulassungszahlen nicht festgesetzt.

(4) ¹Im Studiengang Lebensmittelchemie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite und die höheren Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 10.

(5) ¹Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite und dritte vorklinische Fachsemester 160 und für das vierte vorklinische Fachsemester 145. ²Für die klinischen Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 330. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen. ⁴§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(6) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 75, für das dritte Studienjahr 71 und für das vierte Studienjahr 66.

(7) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester jeweils 50.

(8) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 70, für das dritte Studienjahr 66 und für das vierte Studienjahr 61.

(9) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr und für die höheren Studienjahre jeweils 75.

(10) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

Zweiter Unterabschnitt

Sommersemester 1981

§ 13

Für das Sommersemester 1981 gelten die für die einzelnen Hochschulen in den §§ 5 bis 12 getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Universität Bamberg

(1) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 150.

(2) ¹Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite, vierte, fünfte und siebte Fachsemester jeweils 39. ²Im übrigen werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(3) ¹Im Studiengang Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 51 und für das vierte Fachsemester 50. ²Im übrigen werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

§ 15

Universität München

(1) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester insgesamt 200.

(2) In den Studiengängen der Lehreinheit Chemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester insgesamt 237.

(3) Im Studiengang Forstwissenschaft lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 101.

(4) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 7, für die folgenden Fachsemester jeweils alternierend 6 und 7.

(5) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 132.

(6) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 86, für das dritte und vierte Fachsemester jeweils 70, für das fünfte Fachsemester 90, für das sechste Fachsemester 123 und für das siebte Fachsemester 59.

(7) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 111.

(8) Im Studiengang Tiermedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 240.

(9) In den Studiengängen Didaktik der Grundschule/Lehramt für Grundschulen und Lehramt an Sonderschulen lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester insgesamt 194.

(10) Im Studiengang Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 61.

(11) Im erziehungswissenschaftlichen Erweiterungsstudium zum Beratungslehrer lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 29.

(12) In den Studiengängen der Lehreinheit Sonderpädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester sowohl für das Aufbaustudium Sonderschullehrer sowie für die Sonderpädagogischen Fachrichtungen jeweils 94.

§ 16

Technische Universität München

(1) Im Studiengang Architektur lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 225.

(2) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 79.

(3) Im Studiengang Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften/Lehramt an beruflichen Schulen, lautet die Zulassungszahl im Schwerpunkt Nahrung für das zweite Fachsemester 27 und im Schwerpunkt Hauswirtschaft für das zweite Fachsemester 40.

(4) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 11.

(5) ¹Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite und vierte vorklinische Fachsemester jeweils 50. ²Bewerber für das dritte vorklinische Fachsemester werden nicht aufgenommen. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber im Sommersemester 1981 nicht aufgenommen. ⁴§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(6) Im Studiengang Vermessungswesen lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 40.

§ 17

Universität Regensburg

(1) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester insgesamt 235.

(2) ¹Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite und vierte Fachsemester jeweils 281. ²Bewerber für das dritte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(3) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 94.

(4) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 98.

(5) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 66.

§ 18

Universität Würzburg

(1) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 83.

(2) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester insgesamt 196.

(3) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 10.

(4) Im Studiengang Humanmedizin lautet die Zulassungszahl für das vierte vorklinische Fachsemester 160.

(5) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 49.

(6) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 37.

(7) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 38.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Gaststudierende

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 20

Grundstudium, Studienjahr

(1) ¹Grundstudium im Sinne dieser Verordnung ist der Teil des Studiums, der mit dem ersten Fachsemester beginnt und mit einer akademischen oder staatlichen Vor- oder Zwischenprüfung abgeschlossen wird. ²Ist keine derartige Prüfung vorgesehen, gilt das Grundstudium mit dem Ende des vierten Fachsemesters als abgeschlossen.

(2) ¹Zum ersten Studienjahr im Sinne dieser Verordnung gehören die Studenten, die ihr Studium in dem betreffenden Studiengang im Studienjahr 1980/81 (WS 1980/81 und SS 1981) aufnehmen. ²Zum zweiten und zu den folgenden Studienjahren rechnen die Studenten, die ihr Studium in dem betreffenden Studiengang in den entsprechenden früheren Studienjahren aufgenommen haben.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1980 in Kraft, sie tritt am 30. September 1981 außer Kraft.

München, den 27. Juni 1980

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Bekanntmachung
über die
Fortschreibung des Abfallbeseitigungsplanes
Teilplan Hausmüll und hausmüllähnliche
Abfälle**

Vom 28. Mai 1980

I.

Auf Grund des § 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl I S. 41, ber. S. 288) und des Art. 1 des Bayerischen Abfallgesetzes vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), in Verbindung mit Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den am 17. April 1978 aufgestellten Abfallbeseitigungsplan, Teilplan Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle (Bekanntmachung vom 17. April 1978, GVBl S. 199), fortgeschrieben.

II.

Der räumliche Geltungsbereich der Fortschreibung umfaßt das Gebiet der Regionen Oberfranken-Ost (5), Oberpfalz-Nord (6), Regensburg (11) und Donau-Wald (12). Der fachliche Geltungsbereich bezieht sich auf die Wiederverwertung und Beseitigung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen.

III.

Die Fortschreibung ist bei den unteren Landesplanungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) zur Einsichtnahme für jedermann ab 30. Juni 1980 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Par- teiverkehr.

IV.

Die in der Fortschreibung dargestellten Ziele wurden für die Beseitigungspflichtigen (§ 3 Abs. 2 und 4 AbfG) gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 AbfG für verbindlich erklärt.

V.

Die Fortschreibung und die Verbindlicherklärung für die Beseitigungspflichtigen gemäß Nummer IV treten am 1. Juli 1980 in Kraft.

München, den 28. Mai 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred D i c k, Staatsminister

Diese Bekanntmachung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 27. Juni 1980 veröffentlicht.

18. JULI 1980

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 30, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.